



Nutzungsbedingungen Lastenräder Königsallee

Studierendenwerk Stuttgart
Stand 09.12.2024

Wir bitten dich, so sorgsam wie möglich mit den Lastenrädern umzugehen. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Studierendenwerk Stuttgart (im Folgenden Verleiher benannt) verleiht auf Anfrage an die Mieter*innen der Wohnanlage Königsallee zur privaten Nutzung (im Folgenden: „Entleiher*in“ benannt) bei bestehender Verfügbarkeit kostenlos Lastenräder zu den nachstehenden Bedingungen. Durch die Entleihe eines Lastenrades akzeptiert der*die Entleiher*in die jeweils gültige Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Anfragen der Entleiher*in

Entleiher*in kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat und Mieter*in der Wohnanlage Königsallee ist. Entleiher*in kann auch nur sein wer die körperlichen Voraussetzungen mitbringt, das Lastenrad nicht auf Grund seines*ihres Eigengewichts zu beschädigen. Bei einem Körpergewicht von mehr als 100kg ist dies nicht mehr gegeben.

Die Anfrage zur Entleihe erfolgt per Mail an die Wohnheimverwaltung beim Studierendenwerk Stuttgart. Die Daten zur Erstellung des Leihvertrags werden aus den bereits registrierten Mieterdaten entnommen. Der Leihvertrag wird über eine feste Laufzeit abgeschlossen und ist nicht vorzeitig kündbar. Die Laufzeit richtet sich, unter anderem, nach der Dauer des Wohnheimmietvertrags für die Wohnanlage in der Königsallee.

§ 3 Pflichten des Entleihers zum Gebrauch

Der*Die Entleiher*in darf das Lastenrad zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen. Insbesondere ist es dem *der Entleiher*in untersagt,

- die Transportvorrichtungen des Lastenrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten oder Personen zu transportieren,
- das Lastenrad einem Dritten zu überlassen,
- das Lastenrad darf während der Laufzeit des Leihvertrags nicht über den geltenden geografischen Dimensionsbereich hinauszubewegt werden. Der geltende geografische Dimensionsbereich umfasst die Stadtgrenzen von Ludwigsburg plus einen Radius von 50 Kilometern.

- Umbauten und sonstige Eingriffe am Lastenrad vorzunehmen,
- das Lastenrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen,
- leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen, zu transportieren.
- das Lastenrad zu nutzen, wenn der*die Fahrer*in unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere ist der*die Entleiher*in verpflichtet,

- das Lastenrad ausschließlich sachgemäß gemäß Nutzungseinweisung zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten,
- Vor Fahrtbeginn Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
- sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen,
- etwaige Mängel des Lastenrads dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Lastenrad nicht weiter genutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
- einen Diebstahl des Lastenrads während der Anmietung unverzüglich dem Verleiher sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- das Lastenrad zum Ende der Leihe ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand dem*der zuständigen Mitarbeiter*in vor Ort übergeben wird.

§ 4 Beginn und Ende der Anmietung, Parken und Abstellen

- Die Anmietung beginnt mit Übergabe des Lastenrads durch eine*n Mitarbeiter*in vor Ort und der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und des Haftungsverzichts.
- Die Anmietung endet mit Rückgabe des Lastenrads an eine*n Mitarbeiter*in vor Ort und der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls.

- (c) Das Lastenrad ist während des Nichtgebrauchs mit einem geeigneten Schloss an einem im Boden fest verankerten Gegenstand zu sichern.
- (d) Der*Die Entleiher*in hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Lastenrad andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert werden. In jedem Falle ist je nach Lastenradtyp der Ständer des Lastenrades zu verwenden oder die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Lastenrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden an Bäumen, an Verkehrsampeln, an Parkuhren oder Parkscheinautomaten, auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt, vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen, im Abstand kleiner 30 Meter zu Flussufern und sonstigen Gewässern.

Stellt der*die Entleiher*in das Lastenrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Lastenrad ohne es ordnungsgemäß zu verschließen, ist der*die Entleiher*in für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

§ 5 Datenschutz

- (a) Der*Die Entleiher*in erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Entleihvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden: Name, Geburtsdatum, Adresse und Anschrift, Mail Adresse.
- (b) Der Verleiher ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.
- (c) Der Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahrens nachweist.
- (d) Ansonsten ist der Verleiher nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

§ 6 Haftung und Versicherungsschutz

- (a) Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat der Verleiher insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und ist nicht verpflichtet, die Lastenräder für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten. Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden am Transportgut.
- (b) Der*Die Entleiher*in haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenrads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust bzw. Untergang des gesamten Lastenrads bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der*die Entleiher*in die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.
- (c) Der*Die Entleiher*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Lastenräder kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der*Die Entleiher*in ist daher ausschließlich durch eine von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.

§ 7 Unfälle

- (1) Bei Unfällen, an denen außer dem*der Entleiher*in auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der*die Entleiher*in verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher per Mail zu verständigen. Der*Die Entleiher*in ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der*Die Entleiher*in darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
- (2) Widrigenfalls haftet der*die Entleiher*in für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.